

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 394/13
Der Bürgermeister Fachbereich: Die Wahlleiterin	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
	Datum: 14. Oktober 2013	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung 24. Oktober 2013

Betreff: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder am 22. September 2013

Beschlussentwurf:

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder am 22. September 2013 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerin			

Wahlleiterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß §§ 80 und 56 i. V. m. §§ 79 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung, über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Innerhalb der Wahleinspruchsfrist gemäß § 79 i. V. m. § 55 BbgKWahlG ist beim Wahlleiter kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen.

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters des Stadt Schwedt/Oder am 22. September 2013 liegen somit nicht vor, die Wahl ist gültig.